



Fall (160 Punkte):

Unternehmer (U) hat die Rechte erworben, die sog. „Dubai-Schokolade“ in Deutschland zu importieren und zu vertreiben. Der bundesweit tätige Discounter A mit Sitz in Essen bietet neuerdings in allen Filialen ebenfalls „Dubai-Schokolade“ an, allerdings ca. 50% billiger als das entsprechende Produkt des U. Die von dem Discounter angebotene „Dubai-Schokolade“ wird allerdings nicht in Dubai produziert, sondern in der Türkei. U sieht hierin einen Verstoß gegen das UWG und hat A abgemahnt. Die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung hat A aber nicht abgegeben.

U beauftragt Rechtsanwalt R, eine einstweilige Verfügung gegen A zu beantragen. R beantragt beim Landgericht Düsseldorf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, worin es A untersagt werden soll, die vertriebene Schokolade als „Dubai-Schokolade“ anzubieten und zu verkaufen. A wird hierzu angehört und weist darauf hin, dass kein unlauteres Verhalten vorliege. Zum einen liege keine Irreführung vor, da auf der Rückseite der Produkte in kleiner Schrift stehe „Herkunft: Türkei“ oder „Product of Türkiye/Produkt von Türkiye“, zum anderen habe sich der Begriff aufgrund des „Hypes“ als Sortenbezeichnung verselbständigt und sei daher ein Synonym für die Zubereitung (Rezeptur) des Produkts und könne daher von jedem verwendet werden.

Frage: Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass NRW von der Ermächtigung nach § 14 III UWG keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner ist davon auszugehen, dass der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt ist und eine eidesstattliche Versicherung des U nebst Screenshots von A's Internetseite eingereicht wurden.

Sollte im Gutachten eine Voraussetzung abgelehnt werden, ist hilfsgutachterlich weiter zu prüfen.

Zusatzfragen (20 Punkte):

1. Angenommen, das Gericht erlässt eine einstweilige Verfügung gegen A. Welche Möglichkeiten (Rechtsmittel/Rechtsbehelf) gibt es für A, gegen die Entscheidung vorzugehen?
2. Wie wäre es im umgekehrten Fall, wenn also die einstweilige Verfügung nicht ergeht, weil der Antrag des U zurückgewiesen wird; welche Rechtsmittel stünden U dann gegen die ablehnende Entscheidung zu?